

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Stellungnahme

Wiesbaden, 16.06.2016

zum Entwurf des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Hilfen und Unterbringung bei psychischen Krankheiten

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben genannten Gesetz Stellung nehmen zu können.

Dem Gesetzentwurf ist ein breiter konstruktiver Beteiligungs- und Diskussionsprozess vorausgegangen, an dem Vertreter_innen der Liga Hessen, insbesondere im Landespsychiatriebeirat, intensiv mitgearbeitet hat.

Umso mehr überrascht es, dass viele wichtige Anliegen der Fachleute, der Betroffenen und der Angehörigen im Landespsychiatriebeirat nicht aufgenommen wurden. Überdies steht zu befürchten, dass das jetzt vorliegende Gesetz in Teilen nicht mit den Regelungen der UN-BRK übereinstimmt und teilweise sogar verfassungsrechtlich bedenklich ist.

Zum Gesetz im Einzelnen:

Präambel

„Dabei sollen die Interessen der Personen mit psychischen Störungen und ihrer Angehörigen und Vertrauenspersonen sowie die UN-Behindertenrechtskonvention so weit wie möglich berücksichtigt werden.“

➤ **Forderung**

Die UN-BRK sollte ohne Relativierung angewendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

„...einer psychischen Störung funktionseingeschränkt, krank oder behindert sind oder gewesen sind oder bei denen Anzeichen ...“

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum Menschen die psychisch krank oder behindert gewesen sind, ebenfalls unter dieses Gesetz fallen sollen. Die Liga Hessen geht davon aus, dass nur Menschen unter dieses Gesetz fallen, die krank oder behindert oder akut von Erkrankung oder Behinderung bedroht sind.

➤ **Forderung**

Die Worte *„oder gewesen sind“* sind zu streichen.

§ 5 Ambulante Hilfen des Sozialpsychiatrischen Dienstes (SpDi)

Im § 5 taucht zum ersten Mal eine Formulierung auf, die aus Sicht der Liga Hessen verfassungsrechtlich bedenklich erscheint.



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Die Bezeichnung „andere besonders bedeutende Rechtsgüter Anderer“ (§ 5 Abs.2, 4 und 5, § 9, § 21, ...) muss an allen Stellen des Gesetzes ersatzlos gestrichen werden, weil dieser unbestimmte Begriff nach Auffassung der Liga Hessen nicht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz entspricht. Die Beachtung des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips ist dann besonders geboten, wenn es sich - wie im vorliegenden Fall - um eine Regelungsmaterie handelt, die erhebliche Eingriffe in verfassungsrechtlich garantierte Grundrechte der Betroffenen zulässt.

Sollte es neben Selbst- und Fremdgefährdung von Leib und Leben weitere Gründe für Eingriffe in elementare Grundrechte geben, müssen diese Gründe konkret und abschließend benannt werden. Nach Auffassung der Liga Hessen sind auch gesundheitliche Gefahren nur dann ein legitimer Rechtfertigungsgrund für die beschriebenen Grundrechtseingriffe, wenn es sich um eine erhebliche und akute Gefährdung handelt.

Die Liga Hessen unterstützt das Recht des Zugangs zur Wohnung eines gefährdeten Menschen durch den SpDi. Die Liga Hessen lehnt es aber entschieden ab, dass der SpDi dieses Recht ohne Amtshilfe umsetzen kann.

➤ **Forderung**

Bezüglich der Regelung des Zugangsrechtes im Sinne des § 5 Abs. 4 ist der 2. Satz des Absatzes 4 zu streichen. Die Eingriffsrechte sind verfassungskonform entsprechend dem Bestimmtheitsgebot zu konkretisieren.

§ 5 Abs. 5, Satz 1 Ambulante Hilfen des SpDi (hier: Einsicht in Patientenakte)

Die Gründe für die Verweigerung des Rechts der Einsichtnahme der betroffenen Person in die sie betreffende vollständige Akte müssen aus Gründen der Überprüfbarkeit schriftlich offen gelegt werden, wie § 630g BGB es vorsieht. Im Übrigen wird diese dem § 630g BGB nachgebildete Regelung begrüßt.

§ 6 Abs. 1 Koordination der Hilfsangebote vor Ort (hier: Koordinierung durch SpDi)

Der Gesetzestext sieht vor, dass der SpDi die Hilfsangebote plant und koordiniert. Eine Psychiatriekoordination ist als Kann-Leistung vorgesehen.

Die Planung der Hilfeangebote liegt originär im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Kostenträger. Diese sollten nicht aus ihrer diesbezüglichen Verantwortung entlassen werden. Vorstellbar dagegen ist die Mitwirkung der SpDis bei der Planung der Hilfeangebote. Es ist sinnvoll in die Begründung eine Liste mit den vor Ort zu beteiligenden Interessengruppen für die Koordination der Hilfen aufzunehmen. Ein entsprechendes Arbeitspapier der Liga Hessen wird gerne zur Verfügung gestellt.

➤ **Neuer Formulierungsvorschlag**

„Der SpDi koordiniert und unterstützt die Hilfsangebote vor Ort und wirkt an der Planung mit. Eine Psychiatriekoordination ist verbindlich vorzusehen. Für die SpDis werden einheitliche fachliche und personelle Standards im Landespsychiatriebeirat erarbeitet und vorgegeben.“



Diakonie



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

§ 7 Ehrenamtliche Hilfe und Selbsthilfe

Selbsthilfe und Nutzerbeteiligung hat eine zunehmende Bedeutung in der Psychiatrie und ist eine wichtige Säule in der Suchthilfe seit über 100 Jahren. Recovery-orientierte Peerarbeit ist ein unverzichtbarer Bestandteil heutiger psychiatrischer Hilfen.

Vor diesem Hintergrund müssen die Förderung der Selbsthilfe und die Rahmenbedingungen für die Ausbildung und Anstellung von EX-IN Genesungsbegleitern dringend verbessert werden.

➤ **Forderung**

Die Selbsthilfe und deren Projekte sind verbindlich zu unterstützen und finanziell zu fördern. Die Suchtselbsthilfe kann hier in der Art der Förderung als Beispiel dienen, aber nicht im Umfang, da die Mittel für die Suchtselbsthilfe in der Vergangenheit erheblich gekürzt wurden. Der Rahmen für die Selbsthilfeförderung ist konkret zu benennen.

Die EX-IN Ausbildung sollte durch Zuschüsse des Ministeriums und durch verbesserte Anerkennung der Ausbildung im Rahmen der Zuschüsse für Bildungsmaßnahmen für arbeitslose, psychisch kranke Menschen gefördert werden.

Die Besetzung von mindestens zwei Halbtagsstellen von EX-IN Genesungsbegleitern je Sozialpsychiatrischen Dienst sollte vorgesehen werden.

§ 9 Voraussetzungen von Unterbringung

Die Regelung ist aus Sicht der Liga Hessen zu präzisieren.

➤ **Forderung**

Zunächst sind in § 9 Abs. 1 Satz 1 die Worte „nach diesem Gesetz“ aufzunehmen. Damit soll klargestellt werden, dass es sich hierbei um eine öffentlich-rechtliche Unterbringung handelt.

Des Weiteren sind aus oben genannten Gründen die Begriffe „andere besonders bedeutende Rechtsgüter Anderer“ zu streichen.

§ 10 Abs. 2 Psychiatrische Krankenhäuser (hier: Unterbringung von Kindern und Jugendlichen)

Es ist klar zu stellen, dass die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Erwachseneneneinrichtungen nicht als längerfristige Maßnahme möglich ist, sondern nur im Notfall und kurzzeitig.

➤ **Neuer Formulierungsvorschlag**

„...im begründeten Einzelfall ist die kurzzeitige Unterbringung...“



Diakonie 



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

§§ 10, 11 Psychiatrische Krankenhäuser, Beleihung und Bestellung

Die Unterbringung der Betroffenen kann nach derzeitiger Entwurfsfassung ausschließlich in psychiatrischen Krankenhäusern i.S.d. § 10 erfolgen, sei es in öffentlich-rechtlicher oder - nach Beleihung gem. § 11 - auch in privatrechtlicher Trägerschaft. Bei dieser Form der Versorgung geht es darum, durch medizinische Behandlung den Einweisungsgrund zu beseitigen und die Patienten als geheilt zu entlassen oder zumindest so zu stabilisieren, dass sie ambulant weiterversorgt werden können. Es gibt aber - in wenigen Fällen - nicht heilbare psychische Erkrankungen bzw. geistige oder seelische Behinderungen, die zu einer dauerhaften Fremdgefährdung dritter Personen durch die Betroffenen führen. Die (dauerhafte) Betreuung dieses Personenkreises in psychiatrischen Krankenhäusern wird oftmals den Bedarfen der erkrankten oder behinderten Menschen nicht gerecht. Sie benötigen eher eine heilpädagogische Betreuung und Förderung sowie oftmals auch geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten. Ein Krankenhausbetrieb mit häufig wechselndem Patientenbestand und Akutsituationen könnte insoweit sogar kontraproduktiv wirken. Die Liga Hessen regt deshalb an, im Gesetz an geeigneter Stelle die Möglichkeit zu schaffen, die Betreuung des vorgenannten Personenkreises durch andere geeignete und dazu auch bereite Träger (z.B. aus dem Bereich der Behindertenhilfe) sicherzustellen. Systematisch bieten sich insoweit Regelungen unter §§ 10 f. des derzeitigen Entwurfes an.

➤ **Formulierungsvorschlag**

"Die für das Gesundheitswesen zuständige Ministerin oder der zuständige Minister wird ermächtigt, bei Bedarf durch Rechtsverordnung die rechtlichen Voraussetzungen und fachlichen Standards für die Beauftragung anderer geeigneter Träger mit dem Vollzug von Unterbringungen nach diesem Gesetz festzulegen."

§ 13 Besuchskommission

Hinsichtlich der Regelungen für die Besuchskommission wird auf die Stellungnahme vom 12.08.2013 der Liga Hessen zu § 6 verwiesen.

Aufgrund der positiven Bewertungen von Expert_innen aus Erfahrung in der Psychiatrie (schnellere Aufhebung der Zwangsmaßnahmen, schnellere Genesung) regt die Liga Hessen an, folgende Ergänzungen bzw. Änderungen vorzunehmen.

➤ **Forderung**

Es ist ein transparentes Verfahren zur Einrichtung der Besuchskommission und der Berufung der Mitglieder der Besuchskommission einzuführen.

Der Besuchskommission sollten jeweils zwei Angehörige psychisch kranker Personen angehören sowie zwei Personen, die früher in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht waren, angehören. Diese Personen sollten über entsprechende Qualifizierungen (z.B. Genesungsbegleiter-Ausbildung) und eine entsprechende persönliche Eignung verfügen.

Nur bei einer Doppelbesetzung und entsprechender fachlicher Eignung kann sichergestellt werden, dass die Angehörigen- und Betroffenenperspektive in der Kommission ausreichend Beachtung findet. Eine Doppelbesetzung macht deutlich, dass es um ein Kontrollgremium geht, in dem die Nutzerperspektive eine ganz entscheidende Rolle spielt.



Diakonie 



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Neben dem Vorsitz ist auch eine Stellvertretung zu wählen. Mindestens eine der beiden Positionen ist mit einem Angehörigen oder einer bzw. einem Psychatrierfahrenen zu besetzen.

Die Liga Hessen empfiehlt, dass die Besuchskommission die Krankenhäuser jeweils jährlich aufsucht. Sind drei Jahre hintereinander keine Mängel festgestellt worden, kann der Besuchszeitraum auf einen Turnus von zwei Jahren ausgedehnt werden.

§ 14 Berichtspflicht

Nach Berichten von Betreuer_innen werden öffentliche Unterbringungen oft in Unterbringungen nach § 1906 BGB umgewandelt.

➤ **Forderung**

Neben dem Grund der Unterbringung und der Dauer sind auch Veränderungen bei der Unterbringungsart, soweit sie dieselben Personen betreffen, in den Bericht aufzunehmen.

§ 16 Abs. 4 Unterbringungsverfahren (hier: Ärztliche Stellungnahme)

Die gerichtliche Entscheidung hinsichtlich einer Unterbringung muss auf einem ärztlichen Gutachten beruhen, welches die gesamte Situation des betroffenen Menschen umfasst.

➤ **Forderung**

In der ausführlichen ärztlichen Stellungnahme ist nicht nur auf die psychiatrischen Symptome einzugehen, sondern auch auf mögliche somatische oder soziale Ursachen für psychische Erregungszustände. Ist der jeweilige Arzt nicht in der Lage dies zu beurteilen, muss er andere Fachleute mit entsprechender Sachkenntnis hinzuziehen dürfen.

§ 18 Abs. 4 Rechtsstellung (hier: Aufklärung der Betroffenen)

Das Behandlungsziel ist die schnelle Entlassung. Dazu ist es notwendig, dass der Untergebrachte versteht, warum mit ihm so verfahren wird.

➤ **Forderung**

Da die Möglichkeiten der kognitiven Aufnahme der Belehrung über die eigenen Rechte und Pflichten oftmals eingeschränkt sind, sollten diese Belehrungen in schriftlicher und mündlicher Form erfolgen. Die Barrierefreiheit der Belehrungen muss gegeben sein, da auch geistig behinderte Menschen zur Zielgruppe gehören.



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

**Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.**

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

§ 19 Behandlung

➤ **Forderung** (vgl. Stellungnahme der Liga Hessen vom 12.08.2013)

Zwang darf nur als letztes Mittel eingesetzt werden und keinesfalls zur Behebung nicht ausreichender Personalausstattung oder unzureichender Deeskalationsmaßnahmen dienen.

Hier gilt die Regel „Deeskalation und mildere Mittel vor Zwang“, z.B. durch die Beteiligung von Expert_innen aus Erfahrung an der Deeskalation, z.B. als Fürsprecher_innen für die jeweiligen Patient_innen.

Eine Verfahrenspflegerin/ein Verfahrenspfleger ist (wie in den Landesgesetzen anderer Länder auch) bei den Behandlungsmaßnahmen zwingend vorzusehen. Die Maßnahmen sind mit der Verfahrenspflegerin/dem Verfahrenspfleger nach §317 FamFG abzustimmen und die Anhörung einer Expertin/eines Experten aus Erfahrung oder einer anderen Vertrauensperson sollte vorausgehen.

Für die Behandlung im Akut-Fall sollen Behandlungsvereinbarungen oder Krisenpläne verbindlich berücksichtigt werden.

§ 21 Besondere Sicherungsmaßnahmen

➤ **Forderung**

Auch bei den besonderen Sicherungsmaßnahmen ist die Genehmigung der Betreuungsgerichte vorzusehen, sofern im Einzelfall und unter Beachtung der besonderen Gefährdungssituation möglich.

§ 22 Anwendung unmittelbaren Zwangs

Die Anwendung von milderen Mitteln und Deeskalationsmaßnahmen müssen der Anwendung von Zwang verbindlich vorausgegangen sein, oder aber sofort nach Akut-Situationen Anwendung finden.

§§ 23, 24, 25, 27 Persönliche Rechtsbereiche der Betroffenen

➤ **Forderung**

Diese Einschränkungen können nur zulässig sein, soweit sie dazu dienen den Anlass der Unterbringung zu beseitigen. Während der laufenden Unterbringung darf sich der Grund für das Beibehalten von Einschränkungen nicht ohne richterliche Anordnung ändern. Fällt der Unterbringungsanlass weg, ist die Entlassung vorzunehmen. Daher ist auch im § 27 1. Satz zu formulieren: „*Fallen die Anlassvoraussetzungen...*“



Diakonie



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

§§ 23, 24, 25 Persönliche Rechtsbereiche der Betroffenen

Hier findet sich die Formulierung „...der Zweck der Unterbringung oder die Sicherheit oder Ordnung in dem psychiatrischen Krankenhaus gefährdet werden...“

Eine schlichte Gefährdung dürfte nicht ausreichen, die Grundrechte des Betroffenen einzuschränken. Es müssen vielmehr zwingende Gründe, d.h. eine anders nicht abwendbare Gefährdungssituation vorliegen, um diese Einschränkungen vorzunehmen.

➤ **Formulierungsvorschlag**

„...der Zweck der Unterbringung oder die Sicherheit oder Ordnung in dem psychiatrischen Krankenhaus dies zwingend erfordern...“

§ 31 Fachbeirat Psychiatrie

➤ **Forderung**

Der Fachbeirat Psychiatrie sollte bei allen Gesetzen und Verordnungen, die die Lebenssituation von Menschen mit psychischen Erkrankungen regeln, angehört werden. Des Weiteren sollten regelhaft auch Vertreter_innen der Polizei und des Justizministeriums im Fachbeirat vertreten sein.

Abschließend empfiehlt die Liga Hessen ausdrücklich, das Gesetz und dessen Umsetzung bereits nach drei und dann nach fünf Jahren zu evaluieren.



Rita Henning
Vorsitzende Liga AK 4 „Menschen mit Behinderung“
Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 7.500 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen. Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Diakonie 



Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e.V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden
Fon: 0611/30814-34
Fax: 0611/30814-74
info@liga-hessen.de
www.liga-hessen.de